



Satzung

**über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
des**

WASSERVERBANDES NORDHANNOVER

(WVN)

INHALTSVERZEICHNIS

| § | Bezeichnung | Seite/n |
|----------|--|----------------|
| § 1 | Allgemeines | 3 |
| § 2 | Grundstückseigentümer | 3 |
| § 3 | Anschluss- und Benutzungsrecht | 3 |
| § 4 | Anschlusszwang | 4 |
| § 5 | Befreiung vom Anschlusszwang | 4 |
| § 6 | Benutzungszwang | 4 |
| § 7 | Befreiung vom Benutzungszwang | 4 |
| § 8 | Allgemeine Versorgungsbedingungen | 4 - 5 |
| § 9 | Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel | 5 |
| § 10 | Rechtsmittel | 5 |
| § 11 | Aushändigung der Satzung | 5 |
| § 12 | Inkrafttreten und Aufheben von Satzungen | 6 |

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN)

Aufgrund der §§ 6 (3) des Zweckverbandgesetzes vom 7.6.1939 (Nds. GVBl. S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 30.6.1985 (Nds. GVBl. S. 246) und der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 2 (3) der Verbandssatzung i.d.F. vom 25.8.1991, zuletzt geändert durch die Satzung vom 5.9.1995, hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 16.12.1997 folgende Satzung erlassen :

§ 1 Allgemeines

Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2 Grundstückseigentümer

Vertragspartner des Wasserverbandes Nordhannover sind die jeweiligen Grundstückseigentümer. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss - und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 oder 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude oder Gebäudeteile zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigen- gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maß- nahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl I 1980 S. 750 ff) sowie die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV des Was- serverbandes Nordhannover“ in der jeweils gültigen Fassung.

Für die im Rahmen der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ erbrachten Leistungen werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der AVBWasserV und den ergänzenden Bestimmungen des Verbandes erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer einer seiner nachfolgend genannten Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt :

- a) der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (§ 4),
- b) der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 6).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

(2) Der Verband kann zur Beseitigung der Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis 2.500 € festsetzen.

Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung steht dem Betroffenen Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verband schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides des Verbandes ist die Klage im Verwaltungsrechtsverfahren zulässig, die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

§ 11 Aushändigung der Satzung

Der Verband händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung zusammen mit den Allgemeinen Versorgungsbedingungen nach § 8 unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern wird diese Satzung auf Verlangen ausgehändigt.

§ 12
Inkrafttreten und Aufhebung von Satzungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 21.12.1981, sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Wasserabgabensatzung) vom 25.5.1976 i.d.F. der 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.1994 außer Kraft.

Burgwedel, den 16. Dezember 1997

WASSERVERBAND NORDHANNOVER

gez. Köneke

Verbandsvorsteher

gez. Jacobs

Verbandsgeschäftsführer

Inkrafttreten für die 1. Änderung : 01.01.2000
Inkrafttreten für die 2. Änderung : 01.01.2002
Inkrafttreten für die 3. Änderung : 01.01.2005